

Vereinsatzung

der Freien Wählervereinigung Bretten e.V.

§ 1 Name und Rechtsnatur

1. *Der Verein führt den Namen " Freie Wählervereinigung Bretten e. V."*
2. *Der Sitz des Vereins ist Bretten. Gerichtsstand ist Bretten.*
3. *Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bretten eingetragen.*
4. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck des Vereins

1. *Der Verein will die Interessen der Großen Kreisstadt Bretten und das Wohl der Bürger der Großen Kreisstadt Bretten fördern, indem er*
 - a) *an der politischen Meinungsbildung und Bildung der Bürger mitwirkt,*
 - b) *die Bürger über die kommunalpolitischen Fragen und Entscheidungen ohne Beachtung einer übergeordneten Parteilinie oder ähnlicher Gruppeninteressen sach-und fachbezogen im Bewußtsein seiner Verantwortung für das Gemeinwesen aufklärt.*
 - c) *Bürgern die Möglichkeit bietet, sich außerhalb den großen politischen Parteien im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verantwortung für die Große Kreisstadt Bretten und ihre Bürger an kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg zu beteiligen.*
 - d) *die staatspolitische Bildung der Bürger durch Vorträge und Veranstaltungen fördert.*
2. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.10.1953.*

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der Großen Kreisstadt Bretten werden, der sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennt.*
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine Begründung bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller nicht mitzuteilen.*

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,*
- b) durch Austritt, der mittels eingeschriebenem Brief zum Quartalsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden muß.
Der Austritt innerhalb eines Geschäftsjahres entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des vollen Betrages für das laufende Geschäftsjahr.*
- c) durch Ausschließung bei Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen in allen Fällen aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.*

Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist es mindestens 14 Tage vor der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenem Brief zu dieser einzuladen. Dabei ist dem Mitglied bekanntzumachen, daß über seinen Ausschluß entschieden wird und welche Gründe zur Einleitung des Ausschließungsverfahrens führten. Die Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen während der Dauer des gegen das Mitglied anhängigen Ausschließungsverfahrens.

Ausscheidene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

*die Mitgliederversammlung
und
der Vorstand.*

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die (ordentliche) Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres statt.
Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine solche innerhalb einer Frist von 6 Wochen seit Antragstellung einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.*
- 2. Zur Mitgliederversammlung sind durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte -dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene- Anschrift, oder durch Veröffentlichung in dem Publikationsorgan, in dem die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bretten erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit einer schriftlichen Einladung ist die Aufgabe-Einlieferung bei der Post ausreichend.*
- 3. Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle. Der Antrag auf Ergänzung des Tagesordnung muß den Mitgliedern vor der Versammlung nicht zur Kenntnis gegeben werden.*

4. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Entgegennahme der Berichte einschließlich der Kassen- und Jahresberichte des Vorstands,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

5 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, dessen Mitgliedsrechte nicht ruhen.

6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitgliedern erforderlich . Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur berechtigt, wenn die Auflösung des Vereins als ordentlicher Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben wurde. Soweit bei dem Beschluß über die Auflösung des Vereins weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist der Auflösungsbeschluß auszusetzen und binnen einer Frist von 8 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung unter Wahrung der satzungsmäßigen Einladungsform- und -frist einzuberufen. In der Einladung ist auf den ausgesetzten Auflösungsbeschluß hinzuweisen. Bei der erneuten Mitgliederversammlung kann diese mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. *Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:*
 - 1) *dem 1. Vorsitzenden*
 - 2) *dem 2. Vorsitzenden*
 - 3) *dem Schriftführer*
 - 4) *dem Pressewart*
 - 5) *dem Kassierer*
 - 6) *je drei Beisitzer nach Möglichkeit aus der Gesamtheit der Ortsteile*
 - 7) *je drei Beisitzer nach Möglichkeit aus der Kernstadt.*
2. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende allein und der Zweite Vorsitzende allein. Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.*
3. *Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren in ihr Amt gewählt, die unter der Nummer 1), 3), 5) und 7) Aufgeführten in den Jahren, deren Jahreszahl mit einer ungeraden, die unter den Nummern 2), 4) und 6) Aufgeführten in den Jahren, deren Jahreszahl mit einer geraden Zahl endet.*
4. *Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch Beschluß bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied als Ersatz in die vakante Funktion berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des Ausgeschiedenen, für das er als Ersatz gewählt wurde, geendet hätte.*
5. *Ein Vorstandsmitglied kann bis zu drei Ämtern im Vorstand in einer Person vereinigen, nicht jedoch das Amt des Ersten Vorsitzenden und des Zweiten Vorsitzenden.*

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, wobei die Amtszeit 2 Jahre beträgt. Diese haben das Recht jederzeit die Bücher des Kassiers einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen. Sie haben auf der ihrer Amtszeit folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung dieser einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§ 9 Beiträge und Spenden

1. Die Beiträge der Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein ist berechtigt zur Erfüllung des Vereinszwecks Spenden entgegenzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung ist von dieser ein Liquidator zu bestimmen. Fehlt diese Bestimmung ist der 1. Vorsitzende Liquidator. Das nach Tilgung der Verbindlichkeit verbleibende Vermögen wird an die Große Kreisstadt Bretten überwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bretten, den 24. Februar 1995

..... 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender
..... Schriftführer Pressewart
..... Kassierer 1. Beisitzer
..... 2. Beisitzer 3. Beisitzer
..... 4. Beisitzer	